

Stornobedingungen der Kolpingsfamilie Vöcklabruck für AHS-SchülerInnen (Ganzjahr-Internatsteilnehmer) und Verrechnung / Bezahlung / Rückerstattung der Internatsgebühren nach erfolgter Anmeldung im Schüler- und Lehrlingsheim

(Stand 01.08.2024)

- Die Aufnahme in das Internat erfolgt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr
- Die Internatsgebühr (= Unterbringungs-, Verpflegs- und Betreuungskosten) ist während eines Schuljahres für SchülerInnen (pro Person) zehnmal pro Jahr zu entrichten. Die Bezahlung wird mittels Lastschriftverfahren jeweils zum Monatsanfang durchgeführt.
- Die Stornierung eines angemeldeten / gebuchten Internatsplatzes bedarf der Schriftform.
- Folgende Stornogebühr / pro Internatsteilnehmer gilt als vereinbart:
 - o Bis 14 Tage vor geplantem Schulbeginn
= 1x 25% der Internats-Monatsgebühr + € 95,00 Bearbeitungskosten
 - o Innerhalb von 14 Tagen vor geplantem Schulbeginn
= 1x 50% der Internats-Monatsgebühr + € 95,00 Bearbeitungskosten
 - o Ab geplantem Schulbeginn (im ersten Monat)
= 1x 100% der Internats-Monatsgebühr + €95,00 Bearbeitungskosten
 - o Stornierung (=sofortiger Internats-Austritt) während des laufenden Schuljahres (beginnend mit dem zweiten Monat)
= 3x 100% der Internats-Monatsgebühr + € 95,00 Bearbeitungskosten bzw.
- Bei bereits bezahlter Internatsgebühr und einer schriftlichen Stornierung wird die Internatsgebühr abzüglich der vereinbarten Stornogebühr (pro Person; siehe vorstehend) rückerstattet.
- Bei noch nicht bezahlter Internatsgebühr und einer schriftlichen Stornierung wird eine Rechnung über die vereinbarten Stornogebühr (pro Person; siehe vorstehend) erstellt. Diese ist innerhalb von 14-Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen bzw. wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- Bei Nichtantritt des angemeldeten/gebuchten Internatsplatzes innerhalb einer Woche ab Schulbeginn aus unbekanntem Gründen (z.B.: fehlende schriftliche Stornierung), wird von einer Stornierung ausgegangen. In diesem Fall gilt die Stornoregelung „Ab geplantem Schulbeginn“.
- Bei verschuldetem Fehlverhalten eines/er Bewohner/in (Nichteinhaltung der Hausordnung mit Verwarnung) und der damit verbunden Kündigung des Vertrages (Internatsausschluss auf Zeit; dauerhafter Internatsausschluss) durch die Heimleitung kommt die Stornoregelung „Ab geplantem Schulbeginn“ zur Anwendung.
- Wird einem/r Bewohner/in eine behördlich angeordnete Quarantäne verordnet, wird die Internatsgebühr nicht rückerstattet.
- Wenn sich aufgrund bundes- und/oder landesbehördlich gesetzter Maßnahmen der Schulbeginn und der damit verbundene Einzug in das Internat zeitlich verschiebt (z.B. Schließung der Schulen), bleibt die Verrechnung der Internatsgebühr erhalten und es erfolgt keine Rückerstattung.
- Kommt es während des Schuljahres aufgrund bundes- und/oder landesbehördlich gesetzter Maßnahmen zu einer Schließung der Schulen und/oder des Internats, wird die Internatsgebühr nicht rückerstattet.
- Wird der Schulbesuch während des Schuljahres abgebrochen/aufgelöst, kommt die Stornoregelung „Ab geplantem Schulbeginn“ zur Anwendung.
- Bei vorzeitigem Auszug eines/r Schülers/in aufgrund längerer schwerer Krankheit wird die Internatsgebühr auf Kulanz nach individueller Vereinbarung rückerstattet. Voraussetzung für eine teilweise Rückerstattung der Internatsgebühr ist die Vorlage einer Facharzt- oder Krankenhausbestätigung.